

die Untersuchungsabteilung ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu fertigen.

Die Anforderungen an einen Bevollmächtigten beziehungsweise die geforderte Form der Vollmacht ergeben sich aus den §§ 53 ff des Zivilgesetzbuches.

Außert sich der Beschuldigte trotz Aufforderungen nicht dazu, wie mit den in seinem Besitz befindlichen leicht verderblichen Lebensmitteln usw. verfahren werden soll, werden diese so lange aufbewahrt, bis sie verdorben sind und aus Gründen der Hygiene vernichtet werden müssen. Hiervon ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

Über die erfolgte Vernichtung von entsprechenden Gegenständen und Sachen ist durch die Untersuchungsabteilung ein Vernichtungsprotokoll zu fertigen.

Eine weitere Möglichkeit der Sicherung des Eigentums inhaftierter Personen bietet sich bei der Beschlagnahme beweglicher Sachen. Unter "bewegliche Sachen" versteht man alle ortsveränderlichen Sachen.

Infolge der Häufigkeit und Bedeutsamkeit der mit der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen zu Beweis Zwecken ständig auftretenden Probleme der Eigentumssicherung, wobei oftmals auch mitgeführte Haustiere eine Rolle spielen, wird diese Problematik zum Hauptgegenstand der Darlegungen dieses Abschnittes gemacht. Auf bestehende Zusammenhänge beziehungsweise zu beachtende Probleme hinsichtlich der anderen beweglichen Sachen wird von Fall zu Fall verwiesen.

Die Durchführung einer Beschlagnahme von beweglichen Sachen ergibt sich aus den §§ 110 und 111 StPO, worin es unter anderem heißt:

"Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. ..."